
Kleine Anfrage von Philip C. Brunner betreffend des kürzlichen Konkurses des Rettungsdienstes «LetZHelp GmbH» (heute in Liquidation)

Das Firma «LetZHelp GmbH» betrieb im Kanton Zug Aus- und Weiterbildungen im Sanitätsdienst. Zudem baute das Unternehmen einen eigenen Rettungsdienst auf, um Verlegungstransporte und Notfalleinsätze durchzuführen. Das Unternehmen erhielt darauf von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zug die gesundheitspolizeiliche Bewilligung als Rettungsdienst im Kanton Zug tätig zu sein. Wenige Monate nach Aufnahme des Rettungsdienstes ist diese Firma nun bereits im Konkurs.

LetZHelp GmbH in Liquidation: <https://zg.chregister.ch/cr-portal/auszug/auszug.xhtml?uid=CHE-282.996.253>

Ich verweise zur Tätigkeit auf den Artikel vom 11. Januar 2024 in der Zuger Zeitung: Titel «Konkurrenz für Rettungsdienst? Ein privates Unternehmen fährt im Kanton Zug plötzlich Rettungseinsätze – mit dem Segen des Kantons»

<https://www.zugerzeitung.ch/zentralschweiz/zug/letz-help-konkurrenz-fuer-rettungsdienst-ein-privates-unternehmen-faehrt-im-kanton-zug-ploetzlich-rettungseinsaetze-mit-dem-segen-des-kantons-ld.2563820>

Das Konkursamt des Kantons Zug ist nun mit der Auflösung der Gesellschaft beauftragt. In diesem Zusammenhang stellen sich mir folgende Fragen:

Zur Erteilung und Überwachung der Betriebsbewilligung:

1. Inwiefern prüft die Gesundheitsdirektion die arbeitsrechtlichen Bedingungen des Arbeitgebers vor und nach der Erteilung der Bewilligung? Wie wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Ruhezeiten des Personals eingehalten werden und die Mitarbeitenden über die notwendigen Ausbildungen als Transporthelfer bzw. Rettungssanitäter verfügen und so eine korrekte medizinische Versorgung der Patienten jederzeit sichergestellt ist? Überprüft die Gesundheitsdirektion auch regelmässig die Inhaber der Gesellschaft? Namentlich wird ein Strafregister- oder Betreibungsregisterauszug eingefordert? Falls nein, wie stellt die Gesundheitsdirektion sicher, dass nicht Vorbestrafte oder mit Berufsverboten belegte Personen sich an der Gesellschaft beteiligen und somit indirekt Zugang zu rezeptpflichtigen Medikamenten haben?
2. Muss für die Betriebsbewilligung eine aktuelle Bilanz und Erfolgsrechnung eingereicht werden und überprüft der Kanton vor Bewilligungserteilung, ob eine ordnungsgemässe Buchführung vorhanden ist? Überprüft der Kanton weiter die finanzielle Situation des Unternehmens vor der Bewilligungserteilung? Insbesondere ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit (OR 725), ein Kapitalverlust (OR 725a) oder eine Überschuldung (OR 725b) vorliegt?
3. Wie viele Vollzeitstellen waren bei der nun konkursiten Firma tätig bzw. wie viele Vollzeitstellen wurden zum Zeitpunkt des Antrages an die Gesundheitsdirektion gemeldet? Gemäss dem Handelsregister Auszug verfügt die Firma über keine Revisionsstelle, sondern machte vom einem Opting-Out Gebrauch. Firmen, welche jedoch über mehr als 10 Vollzeitstellen verfügen, sind verpflichtet eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Fand die Gesundheitsdirektion es nicht unüblich, dass bei diesem Rettungsdienst keine Revisionsstelle vorhanden war?

Zum Handelsregister-und Konkursamt:

Über die Firma LetZHelp GmbH wurde am 01. Juli 2024 um 10.30 Uhr der Konkurs eröffnet.

4. Wann genau erfolgte die Einvernahme des Schuldners gemäss Art. 37 KOV? Wer wurde vorgeladen? Nur die Gesellschafter bzw. Inhaber oder auch die zeichnungsberechtigten Personen? Wenige Tage vor dem Konkurs hat der Gründer und Geschäftsführer seine Stammanteile übertragen. Wurde auch dieser Gesellschafter zur Einvernahme vorgeladen? Falls nein, warum nicht?
5. Wann hat das Konkursamt die Räumlichkeiten und Fahrzeuge versiegelt? Falls keine Siegelung stattfand, wie wurde sichergestellt, dass keine Gegenstände beiseitegeschafft werden? Wann nahm das Konkursamt das Inventar auf? Gleichet das Konkursamt die Buchhaltung (Anlagebuchhaltung/Inventar) mit den noch vorgefundenen Gegenständen ab, ob diese vollzählig vorhanden sind?
6. Wie sichert und lagert das Konkursamt rezeptpflichtige Medikamente, welche dieser Rettungsdienst verwendet hat? Wie stellt das Konkursamt sicher, dass sämtliche rezeptpflichtigen Betäubungsmittel, welche durch den Konkursiten angeschafft und aufbewahrt wurden, nicht kurz vor bzw. nach dem Konkurs abgezweigt wurden? Verfügt das Konkursamt über das fachliche Know-how zur Liquidation eines solchen Unternehmens, insbesondere wenn es um medizinisches Fachequipment und um heikle Medikamente geht?
7. Nach welchem Verfahren wird das Inventar des Konkursiten veräussert?
8. Informiert das Konkursamt die Ausgleichskasse Zug über allfällige Missstände bei der Buchführung (Lohnbuchhaltung), so dass diese eine Arbeitgeberkontrolle durchführt? Falls nein, wieso nicht, da insbesondere bei Sozialversicherungsbeträgen eine persönliche Haftung der Geschäftsführer besteht (Art 52 AHVG) und so noch fällige Guthaben eingetrieben werden könnten? Erstattet das Konkursamt Strafanzeige, gemäss §93, Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, BGS 161.1), bei Verdacht auf Unterlassung der Buchführung, Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Misswirtschaft oder Bevorzugung eines Gläubigers? Liegen hier solche Verdachtsmomente vor?

Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Fragen und weiteren Informationen zu diesem sehr eigenartigem Fall und verbleibe, sehr geehrte Damen und Herren der Regierung

mit freundlichen Grüssen

Philip C. Brunner
Kantonsrat, Zug